

Steuerliche Vergünstigungen bei Kindern

Eine steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder beinhaltet neben dem Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag, einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, auch ggf. einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Volljährige Kinder können bisher steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, weniger als 7.680 Euro im Kalenderjahr betragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11.01.2005 entschieden, dass die vom Kind zu entrichtenden Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung abzuziehen sind. Grund hierfür ist, dass diese Beiträge unabhängig vom Willen des Kindes zu entrichten sind und damit nicht zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Dieser Beschluss ist auf noch alle offenen Fälle anzuwenden. Nach diesen Grundsätzen könnten auch andere Einkünfteteile, die dem Kind für seinen Unterhalt und für seine Berufsausbildung nicht zur Verfügung stehen, unberücksichtigt bleiben.

Dazu gehören z. B.:

- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zur studentischen Krankenversicherung
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Studenten, die während der Semesterferien berufstätig sind
- Vermögenswirksame Leistungen
- Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag, die vom Arbeitslohn einbehalten wurden.

Tipp:

Bis die Rechtslage geklärt ist, sollten sämtliche Beträge abgezogen werden, die dem Kind, unabhängig von dessen Willen, nicht für seinen Unterhalt oder die Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Gewährt das Finanzamt den Abzug nicht, sollte Einspruch eingelegt werden.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Bisher waren Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind, nur abzugsfähig, wenn die Kosten hierfür den Betrag von 1.548 Euro im Jahr überschritten haben. Der maximal absetzbare Betrag war auf 1.500 Euro pro Jahr begrenzt. Nunmehr ist ein Vorschlag durch die Koalition beschlossen worden, in dem Familien bis zu 4.000 Euro jährlich von der Steuer absetzen können.

Dabei wird zwischen folgenden Modellen differenziert:

1. Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind: Der Großteil ihrer Kinderbetreuungskosten, nämlich zwei Drittel der Kosten, können bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind von der Steuer abgesetzt werden. Die Familie muss nur noch ein Drittel ohne steuerliche Entlastung tragen.

Beispiele:

- Die Betreuungskosten betragen jährlich 6.000 Euro. Davon kann die Familie 4.000 Euro von der Steuer absetzen, 2.000 Euro bleiben unberücksichtigt.
- Die Betreuungskosten betragen insgesamt 1.000 Euro. 666 Euro kann die Familie von der Steuer absetzen, 333 Euro bleiben unberücksichtigt.

Alleinerziehende und Doppelverdienerpaare werden gleich behandelt. Auch die Alleinerziehenden stehen besser mit der Drittelösung als bisher.

2. Alleinverdiener: Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können künftig Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Für sie gilt dieselbe Rechengrundlage, weil in dieser Altersgruppe der allgemeine Kindergartenbesuch im Rahmen des Rechtsanspruches gesellschaftlich erwünscht ist und Kindergartenkosten nicht vermeidbar sind. Zwei Drittel der Kosten können bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind von der Steuer abgesetzt werden.

Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die betragsmäßige Beschränkung des Abzugs von Krankenversicherungsbeiträgen in der Einkommensteuer für verfassungswidrig, weil die gesetzlichen Höchstbeträge für den Steuerpflichtigen nicht ausreichen, um in angemessenem Umfang Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Er hat daher diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Kläger sind ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt und seine Ehefrau, die Eltern von sechs Kindern sind. Sie machen geltend, dass sie für sich selbst und für ihre Kinder Beiträge zu privaten Krankenversicherungen aus dem versteuerten Einkommen zahlen müssten, da sie mit Prämien im Umfang des Sonderausgaben-Höchstbetrags keinen existenzsichernden Versicherungsschutz erlangen könnten. Der BFH gab ihnen weitgehend Recht. Nach seiner Auffassung gebietet es das verfassungsrechtliche subjektive Nettoprinzip, dass existenznotwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerlich verschont werden. Hierzu gehören auch Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit sie dazu dienen, Versicherungsschutz in dem von den gesetzlichen Krankenversicherungen gewährten Umfang zu erlangen.

Diese Beiträge dienen der eigenverantwortlichen Vorsorge gegen ein objektives Lebensrisiko; dieser Vorsorge könne sich der Steuerpflichtige nicht entziehen. Zwar sei es steuersystematisch richtig, entsprechende Aufwendungen nicht in den steuerlichen Grundfreibetrag, das so genannte steuerfreie Existenzminimum, einzubeziehen. Den individuellen Vorsorgebedarf müsse der Gesetzgeber aber jedenfalls durch eine realitätsgerechte Bemessung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigen. Soweit Eltern in Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht für ihre Kinder Beiträge zu Krankenversicherungen aufbringen müssten, sei der Gesetzgeber zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Familie gehalten, diese Belastung angemessen steuerlich zu berücksichtigen. Das geltende Steuerrecht sehe eine entsprechende Entlastung der Eltern nicht vor.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT APRIL 2006:

Umsatzsteuer

Anmeldung: 10.04.

Fällig: 10.04.; spätestens: 13.04. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 10.04.

Fällig: 10.04.; spätestens: 13.04. (bei Überweisung)